

▶ Einziehung

Gegenstandswert bei BtM, Bargeld, Bitcoins und Mobiltelefonen

| Den Gegenstandswert von eingezogenen **Betäubungsmitteln** hat das AG Langenfeld mangels Verkehrswert auf 0 EUR festgesetzt (AG Langenfeld 21.4.23, 1 Ls 8/22, Abruf-Nr. 236587). Das entspricht der h. M. in der Rechtsprechung (u. a. BGH AGS 22, 460; vgl. Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl., Nr. 4142 VV RVG Rn. 44). |

Für eingezogenes **Bargeld** ist der Nominalwert zugrunde zu legen (vgl. Burhoff/Volpert/Burhoff, a. a. O., Nr. 4142 VV RVG Rn. 45). Die 1,3 **Bitcoins** sind – bei einem Kurswert von 25.998,90 EUR – mit 33.798,57 EUR und damit mit dem objektiven Wert bewertet worden (vgl. Burhoff/Volpert/Burhoff, a. a. O., Nr. 4142 VV RVG Rn. 30, 31). Den Wert der **Mobiltelefone** hat das AG nur mit 100 EUR angesetzt, weil diesen wegen ihres Alters und Zustands kein hoher Marktwert zu attestieren sei. Indem der Verurteilte mit der außergerichtlichen Einziehung einverstanden gewesen sei, habe er den Mobiltelefonen wohl selbst keinen signifikanten Wert mehr beigemessen. Diese Schlussfolgerung ist m. E. bedenklich. Denn die das Verfahren vereinfachende Erklärung, die eine ausdrückliche Einziehungsentscheidung des Gerichts überflüssig macht, kann keinen Einfluss auf die Entscheidung über den Wert des einzuziehenden Gegenstands haben. Zudem müsste man dem Verteidiger empfehlen, dem Mandanten von einer Zustimmung zur außergerichtlichen Einziehung abzuraten.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

▶ Pflichtverteidiger

Erst „beschränkter, dann „voller“ Pflichtverteidiger: doppelte Gebühren?

| Das AG Speyer hatte einem Rechtsanwalt, der dem Mandanten als Pflichtverteidiger zunächst nur „für die Dauer der Vernehmung eines Zeugen“ beigeordnet worden war, und dann später als Pflichtverteidiger für das (gesamte) Verfahren beigeordnet worden ist, „doppelte Gebühren“ festgesetzt. Dazu liegt jetzt die Rechtsmittelentscheidung des LG Frankenthal (Pfalz) vor (5.7.23, 2 Qs 144/23, Abruf-Nr. 236584). |

Wenn ein Rechtsanwalt zunächst einem Mandanten als Pflichtverteidiger „beschränkt“ und dann später als Pflichtverteidiger für das Verfahren beigeordnet wird, handelt es sich nicht um dieselbe Angelegenheit i. S. d. § 15 RVG. Eine Anrechnung von Gebühren kommt nicht in Betracht. Zudem ist die Bestellung des Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger nach § 140 Abs. 1 Nr. 10 StPO keine Einzeltätigkeit, sondern eine Tätigkeit i. S. v. Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG. Das hat die Folge, dass der beigeordnete Rechtsanwalt die Grund-, die Verfahrens- und die Terminsgebühr verdient.

Beachten Sie | Das LG ist im Übrigen davon ausgegangen, dass die behandelte Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat. Es hat daher die weitere Beschwerde zugelassen. Wir werden dazu dann sicherlich bald auch etwas vom OLG Zweibrücken hören.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 236587

AG hat falsche Folge
aus Erklärung
gezogen, die das
Verfahren vereinfacht



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 236584

Gebührenrechtlich
sind dies zwei
verschiedene
Angelegenheiten